

# RS OGH 1992/6/2 11Os29/92, 14Os112/09s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.06.1992

## Norm

StGB §87

StGB §202

StGB §207

## Rechtssatz

War der geschlechtliche Missbrauch einer unmündigen Person von der Absicht des Täters, dem Tatopfer schwere Verletzungen zuzufügen begleitet, trifft der Tatbestand der absichtlichen schweren Körperverletzung mit dem "Nicht-Körperverletzungsdelikt" des § 207 StGB tateinheitlich zusammen, weil nur die Subsumtion unter beide Tatbestände den Unrechtsgehalt der Deliktshandlung voll zu erfassen vermag.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 29/92

Entscheidungstext OGH 02.06.1992 11 Os 29/92

- 14 Os 112/09s

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 14 Os 112/09s

Auch; Beisatz: Beim Zusammentreffen einer absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB mit dem Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB, das den Erfolg des § 87 Abs 1 StGB als Erfolgsqualifikation aufweist, bleibt die Strafbarkeit des § 87 Abs 1 StGB wegen des spezifischen Unwerts, der in der auf die schwere Verletzung gerichteten Absicht liegt, aufrecht (Burgstaller/Fabrizy in WK-StGB - 2 § 87 Rz 19). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0092602

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)